A&S Gastro GmbH & Co. KG
Möhnestraße 139a · 59755 Arnsberg
info@aundsgastro.de · aundsgastro.de

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Stand November 2024

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma A&S Gastro GmbH & Co. KG, nachfolgend "A&S" genannt, und ihren Vertragspartnern (z.B. Kunden), nachfolgend "Kunden" genannt. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir seinen AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.

(3) Diese AGB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Unberücksichtigt bleibt, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Die AGB gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir als Verkäufer wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten.

(4) Für an A&S erteilte Aufträge, die keine Kaufverträge sind, wird vereinbart, dass im Nachrang zu diesen AGB bzw. soweit diese AGB nicht anwendbar sind, die gesetzlichen Regelungen gelten.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Kunden hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind zur ausschließlichen Verwendung durch den Kunden bestimmt und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

(2) Bei der Bestellung der Ware durch den Kunden handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsangebot nach § 145 BGB. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.

(3) Die Annahme des vom Kunden unterbreiteten Vertragsangebots kann entweder schriftlich (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

(4) Angaben über Leistungen und Verbrauchswerte von angebotenen oder veräußerten Geräten sind als annähernd zu betrachten. Mangels normierter Messverfahren sind alle diesbezüglichen Angaben nicht verbindlich.

(5) Für Lieferungen, die auf Basis vom Kunden angelieferter Daten und Planungen ausgeführt werden, übernimmt A&S keine Gewähr. Insbesondere steht A&S nicht für in diesen Daten und Planungen begründete Fehler ein. A&S ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Daten und Planungen zu überprüfen. Werden vom Kunden Pläne zu spät oder in nicht ausreichender Qualität zur Verfügung gestellt, können die Arbeiten von A&S nicht oder zumindest nicht innerhalb zuvor getroffener Vereinbarungen erfolgen. Wenn und soweit A&S Anpassungen oder Überarbeitungen an vom Kunden zur Verfügung gestellten Plänen vornimmt bzw. vornehmen muss, ist diese Leistung gesondert zu vergüten.

(6) Genannte Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. A&S hat Überschreitungen nur zu vertreten, wenn die aufgetretenen Verzögerungen vorsätzlich oder grob fahrlässig von A&S herbeigeführt wurden. Im Übrigen haftet A&S hierfür nicht. Gleiches gilt auch für Lieferverzögerungen, die während des Transports der Ware auftreten.

§ 3 Preise und Zahlungsvereinbarungen

(1) Der Kunde sichert mit Abschluss eines Vertrages zu, zu gewerblichen Zwecken zu handeln. Demgemäß erfolgen alle Preisangaben netto, ausschließlich Umsatzsteuer.

(2) Die Kosten der Verpackung sowie des Transports werden gesondert ausgewiesen. Diese trägt der Käufer. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

(3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(4) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(5) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis sofort nach Vertragsschluss fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. A&S ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(6) Der Kunde kommt automatisch in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Für den Verzugseintritt bedarf es keiner weitergehenden Mahnung. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB, derzeit in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug, Rücknahme

(1) Erfüllungsort für die von A&S vertriebenen Waren ist der Sitz der Firma in Arnsberg. Dies gilt auch für eine etwaige Nacherfüllung. Auch im Falle der durch A&S organisierten oder selbst durchgeführten Versendung wird der Erfüllungsort nicht verändert.

(2) Für den Fall, dass der Kunde die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, kann A&S selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen. Für den Fall, dass Waren per Spedition geliefert werden, erfolgt die Lieferung ‘‘ frei Bordsteinkante‘‘, also bis zu der der Lieferadresse nächstgelegenen öffentlichen Bordsteinkante.

(3) Scheitert die Zustellung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden (Mehr-)Kosten.

(4) Mit der Übergabe der Ware an Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Im Rahmen eines Versendungs-kaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware, sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.

(5) Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(6) Für den Fall, dass sich der Kunde in Annahmeverzug befindet oder sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, hat A&S gegen den Kunden einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten). Gesetzliche Ansprüche unsererseits (Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung), sowie der Nachweis eines höheren Schadens bleiben unberührt.

(7) Rücknahme von Waren im gewerblichen Handel schließt A&S grundsätzlich aus. Rücknahmen von Liefergegenständen im Kulanzwege setzt Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Zustimmung zur Rücknahme und Terminverständigung voraus. Bei freiwilligen Rücknahmen kann A&S eine Bearbeitungsgebühr von 20% des Rechnungsbetrages berechnen. Darüber hinausgehende Abschläge für Wert-minderungen freiwillig zurückgenommener Waren behält sich A&S vor. Im Zuge der Warenrücknahme entstandene Transportkosten sind vom Kunden zu tragen.

(8) Die Regelung des § 447 BGB gilt für den Versand durch A&S auch, wenn der Erfüllungsort der Ort der Anlieferung ist und auch, wenn die Lieferung durch A&S erfolgt. Transport-versicherungen werden von A&S nur auf Anweisung und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

(9) Unter Bezugnahme auf die ElektroaltgeräteVO und das Elektro- und ElektronikgeräteG (und diese eventuell ersetzenden Regelungen) weist A&S darauf hin, dass die von A&S gelieferten Geräte ausschließlich für die gewerbliche Nutzung außerhalb privater Haushalte bestimmt sind.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Von A&S gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlungen Eigentum von A&S.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs zu verkaufen.

(3) Sämtliche, aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) im Voraus an die A&S ab, die die Abtretung annimmt. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von A&S, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. A&S wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Dies gilt, soweit die Forderungen nicht einem gesetzlichen Abtretungsverbot unterliegen.

(4) Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware gilt A&S als Hersteller und erwirbt Eigentum an der neu entstehenden Ware. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt A&S Eigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der Ware zu dem der anderen Materialien.

Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung der Ware von A&S mit einer Sache des Kunden, ist diese als Hauptsache anzusehen und das Miteigentum an der Sache geht in dem Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von A&S zum Rechnungs- oder mangels eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache - auf A&S über. Der Kunde gilt in diesen Fällen als unentgeltlicher Verwahrer.

(5) Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, A&S die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den, A&S entstehenden Ausfall.

(6) Der Kunde ist zur sofortigen Herausgabe der im Vorbehaltseigentum von A&S stehenden Gegenstände verpflichtet, wenn er gegenüber A&S in Zahlungsverzug gerät oder sich auf sonstige Weise schuldhaft vertragswidrig verhält. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, A&S auf Verlagen sofort alle Angaben zu machen, die zur Geltendmachung des Eigentums von A&S erforderlich sind.

§ 6 Mängelansprüche des Kunden

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Das gilt nicht für Forderungen, die sich aus dem gleichen Vertragsverhältnis ergeben.

§ 8 Verjährung

(1) Die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Für den Fall, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme.

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts finden auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden Anwendung, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß der §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Kunden, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Sonstige Haftung

(1) A&S als Verkäufer haftet, soweit sich aus diesen AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.

(2) Im Rahmen der Verschuldenshaftung haftet A&S, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haftet A&S, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:

(a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, resultieren, sowie

(b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten an, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Die Haftung ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert.

(3) Die sich gemäß Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden A&S nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass A&S als Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, zurücktreten oder kündigen.

(5) Stellt der Kunde A&S Konstruktionsdaten, Planungen oder sonstige Vorlagen zur Herstellung bzw. Lieferung zur Verfügung, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen und einzustehen, dass diese frei von Rechten (insbesondere Urheberrechten) Dritter sind, bzw. die erforderliche (Nutzungs-) Genehmigung für die Erfüllung des Auftrags durch A&S vorliegt. Das gilt auch für den Fall der Nachlieferung, gleich aus welchem Grund. A&S ist nicht verpflichtet, diesbezüglich Nachforschungen anzustellen oder diese Voraus-setzungen zu überprüfen. Sollte ein Dritter trotzdem wegen der Verletzung von Rechten Ansprüche gegenüber A&S erheben und geltend machen, ist der Kunde zur Abwehr dieser Rechte gegebenenfalls durch Beauftragung von Rechtsanwälten sowie zur Übernahme und Erstattung aller gegenüber A&S geltend gemachter Forderungen verpflichtet; sollte A&S gerichtlich in Anspruch genommen werden, hat der Kunde die für diesen Rechtsstreit anfallenden Kosten auch im Wege des Vorschusses zu tragen und zu erstatten.

(6) Vom Kunden zur Verfügung gestellte Gegenstände oder Daten bleiben im Eigentum des Kunden. A&S ist nicht verpflichtet, diese besonders zu verwahren. A&S haftet während der Dauer des Besitzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Beschädigung, Verlust oder Abhandenkommen der zur Verfügung gestellten Gegenstände und Daten.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen A&S als Verkäufer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz in Arnsberg ausschließlicher, und auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und auch, wenn der Kunde seinen Geschäftssitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland hat.